

**Co-Präsidium SP AR**  
Silvan Graf und Martina Jucker  
Postfach 18  
9043 Trogen  
praesidium@sp-ar.ch

**Sekretariat SP AR**  
Stefanus Bertsch  
9043 Trogen  
sekretariat@sp-ar.ch  
079 538 93 61



Sozialdemokratische Partei  
Kanton Appenzell Ausserrhoden

Kanton Appenzell Ausserrhoden  
Parlamentsdienst  
Obstmarkt 3  
9102 Herisau  
per Email an: kantonsrat@ar.ch

Herisau, 13. Mai 2026

### **Vernehmlassung KRG und GO KR, Teilrevision**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die sozialdemokratische Partei begrüsst die Teilrevision des Kantonsratsgesetzes und der Geschäftsordnung des Kantonsrates. Der Zeitpunkt für eine Überprüfung des geltenden Rechts ist nach sieben Jahren ideal. So kann einerseits auf genügend Erfahrungen mit der Gesetzgebung zurückgegriffen werden. In dieser Zeit hat sich gezeigt, was gut funktioniert und wo Anpassungen nötig sind. Andererseits können so die revidierten Vorlagen auf die neue Legislatur 2027 in Kraft gesetzt werden.

Unsere Rückmeldungen zu den einzelnen Artikeln sind in den angehängten Antwortformularen ersichtlich.

Allgemeine Bemerkungen und Fragen, die in der Teilrevision enthalten sind, erlauben wir uns an dieser Stelle zu machen.

#### Büro/Präsidium

Das Büro besteht aus der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten sowie den beiden Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und aus den Fraktionsvertretungen. Innerhalb des Büros gibt es keine Abgrenzung zwischen den Fraktionsvertretungen und dem/der KRP sowie den beiden Vize-KRP. In der Praxis haben aber die/der KRP sowie die beiden Vize-KRP (inoffiziell Präsidium genannt) eine besondere Stellung. Sie planen zum Beispiel an der Drehbuchbesprechung gemeinsam die Ratssitzung. Es stellt sich die Frage, ob diese besondere Stellung auch separat ausgewiesen werden muss und die Aufgaben konkret benannt werden.

Im Entwurf wird vorgeschlagen, dass die Fraktionsvertretungen nicht mehr vom Rat gewählt werden, KRP und die beiden Vize-KRP hingegen schon. Sollte dies durchkommen, wäre das nochmals eine Unterscheidung.

**Co-Präsidium SP AR**  
Silvan Graf und Martina Jucker  
Postfach 18  
9043 Trogen  
praesidium@sp-ar.ch

**Sekretariat SP AR**  
Stefanus Bertsch  
9043 Trogen  
sekretariat@sp-ar.ch  
079 538 93 61



Sozialdemokratische Partei  
Kanton Appenzell Ausserrhoden

### Rechtmässiger Ablauf der Kantonsratssitzungen

Es fehlt im Gesetz eine Aussage dazu, wer für einen rechtmässigen Ablauf der Kantonsratssitzungen zuständig ist.

Frage: Wer trägt die Verantwortung für die Verfahrensrechtmässigkeit? Nur der/die KRP oder auch die beiden Vize-KRP? Oder das ganze Büro?

Gibt es Rekursmöglichkeiten, wenn Mitglieder des Kantonsrates finden, dass etwas nicht korrekt abgelaufen ist?

Wie könnte man diese Anliegen im Gesetzestext aufnehmen?

### Vorstösse:

Frage: Welche Instrumente hat der Kantonsrat zur Verfügung, wenn aus seiner Sicht eine regierungsrätliche Verordnung angepasst werden müsste? Falls das jetzige Gesetz /Geschäftsordnung das nicht ermöglichen, welche Anpassung braucht es? Vgl zb Kanton Zürich.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.  
Mit freundlichen Grüssen,

Co-Präsidium der SP AR

Martina Jucker

Silvan Graf

Beilagen: zwei Antwortformulare

## Antwortformular

### Kantonsratsgesetz; Teilrevision

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (bGS Nummern)

Neu: –  
Geändert: **141.1** | 145.31  
Aufgehoben: –

| Geltendes Recht   | Vernehmlassungsentwurf Büro des Kantonsrates, 09.02.26  | Vernehmlassungsantworten   |
|---|---|--|
|   | I.  |  |
|   | Der Erlass «Kantonsratsgesetz (KRG; bGS <a href="#">141.1</a> ) vom 24. September 2018 (Stand 1. Juni 2019)» wird wie folgt geändert:   |  |
| <b>Art. 7</b><br>Wahl und Amtsdauer<br><br><sup>1</sup> Der Kantonsrat wählt die Mitglieder des Büros sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Fraktionsvertretungen auf eine Amtsdauer von einem Jahr.<br><br><sup>2</sup> Die Fraktionen haben für ihre Vertretungen sowie für deren Stellvertreterinnen und oder Stellvertreter das Vorschlagsrecht.<br><br><sup>3</sup> Die Mitglieder des Büros bleiben bis zum Beginn der ersten Sitzung des Kantonsrates im neuen Amtsjahr im Amt. | <sup>1</sup> Der Kantonsrat wählt das Präsidium und das Vizepräsidium des Büros. Die Fraktionsvertretungen sowie deren Stellvertretung werden von der jeweiligen Fraktion bestimmt.<br><br><sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. | Ablehnende Haltung: Das Gremium verliert an Legitimation, wenn nicht mehr alle Mitglieder durch den Kantonsrat gewählt werden. Zudem verliert der Kantonsrat an Einfluss.<br><br>Wünschenswert wäre aufgrund der Erfahrung die Besetzung der Fraktionsvertretungen für mehrere Jahre, zb für mindestens eine Legislatur. |
|   | <b>Art. 26a</b><br>c) Ausserordentliche Lagen   | Ausdrückliche Zustimmung   |

| Geltendes Recht   | Vernehmlassungsentwurf Büro des Kantonsrates, 09.02.26  | Vernehmlassungsantworten |
|---|---|--------------------------|
|   | <p><sup>1</sup> Kann eine Sitzung aufgrund einer ausserordentlichen Lage nicht vor Ort stattfinden, kann sie elektronisch durchgeführt werden; einzelne Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden. Die Geschäftsordnung regelt die Einzelheiten.</p> |                          |
| <p><b>Art. 30</b></p> <p><sup>1</sup> Über die Verhandlungen des Kantonsrates und seiner Organe wird schriftlich Protokoll geführt. Das Protokoll des Kantonsrates ist öffentlich.</p> <p><sup>2</sup> Als Protokollhilfe können Ton- und Bildaufnahmen erstellt werden. Sie werden weder veröffentlicht noch über den Zeitpunkt der Protokollgenehmigung hinaus aufbewahrt, soweit Gesetz oder Geschäftsordnung nicht etwas anderes bestimmen.</p> <p><sup>3</sup> Die Geschäftsordnung regelt die Einzelheiten.</p> | <p><sup>1</sup> Über die Verhandlungen des Kantonsrates und seiner Organe wird Protokoll geführt. Das Protokoll des Kantonsrates ist öffentlich.</p> <p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>   |                          |
|   | <p><b>II.</b></p>   |                          |
|   | <p>Der Erlass «Justizgesetz (bGS <a href="#">145.31</a>) vom 13. September 2010 (Stand 1. Juni 2019)» wird wie folgt geändert:</p>  |                          |
| <p><b>Art. 47</b><br/>Ausstand</p> <p><sup>1</sup> Ist ein Ausstandsgrund<sup>1)</sup> streitig, so entscheidet:</p>  |   |                          |

<sup>1)</sup> vgl. Art. 45 ff. ZPO, Art. 56 ff. StPO, Art. 3 JStPO, Art. 8 G über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; bGS [143.1](#))

| Geltendes Recht   | Vernehmlassungsentwurf Büro des Kantonsrates, 09.02.26  | Vernehmlassungsantworten |
|---|---|--------------------------|
| <p>a) gegenüber einem Vermittler oder einer Vermittlerin und einem Einzelrichter oder einer Einzelrichterin des Kantonsgerichtes der Präsident oder die Präsidentin des Obergerichtes;</p> <p>b) gegenüber einem Mitglied einer Schlichtungsstelle die Schlichtungsstelle unter Beizug eines Ersatzmitgliedes;</p> <p>c) gegenüber Mitgliedern und Gerichtsschreibern oder Gerichtsschreiberinnen des Kantons- und Obergerichtes die betreffende Abteilung unter Beizug eines Ersatzmitgliedes;</p> <p>d) bei Beschlussunfähigkeit der Schlichtungsstellen und des Kantonsgerichtes das Obergericht;</p> <p>e) bei Beschlussunfähigkeit des Obergerichtes die von der Justizkommission des Kantonsrates zu wählende Anzahl ausserordentlicher Oberrichterinnen und Oberrichter.</p> | <p>e) bei Beschlussunfähigkeit des Obergerichtes die vom zuständigen Organ des Kantonsrates zu wählende Anzahl ausserordentlicher Oberrichterinnen und Oberrichter.</p> |                          |
|   | <p><b>III.</b></p>  |                          |
|   | <p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>   |                          |
|   | <p><b>IV.</b></p> <p>Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.<br/>Sie tritt am ... in Kraft.</p>  |                          |

## Antwortformular

### Geschäftsordnung des Kantonsrates (GO KR), Teilrevision

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (bGS Nummern)

Neu: –  
Geändert: **141.2**  
Aufgehoben: –

| Geltendes Recht  | Vernehmlassungsentwurf Büro des Kantonsrates, 09.02.26   | Vernehmlassungsantworten |
|--|--|--------------------------|
|  | I.   |                          |
|  | Der Erlass «Geschäftsordnung des Kantonsrates (GO KR; bGS <a href="#">141.2</a> ) vom 24. September 2018 (Stand 1. April 2022)» wird wie folgt geändert: |                          |
| <p><b>Art. 2</b><br/>Aufgaben</p> <p><sup>1</sup> Das Büro hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a) Es plant den Ratsbetrieb und stimmt die Planung mit dem Regierungsrat ab;</p> <p>b) Es führt die Geschäftsplanung;</p> <p>c) Es bereitet die Ratssitzungen vor;</p> <p>d) Es legt die Sitzungstermine und die Traktandenliste nach Anhörung des Regierungsrates fest;</p> <p>e) Es wählt vor der ersten Ratssitzung des Amtsjahres drei Stimmzählerinnen oder Stimmzähler aus der Mitte des Rates;</p> <p>f) Es weist den Kommissionen die Beratungsgegenstände zur Berichterstattung und Antragstellung an den Rat zu;</p> |  |                          |

| Geltendes Recht  | Vernehmlassungsentwurf Büro des Kantonsrates, 09.02.26  | Vernehmlassungsantworten   |
|--|---|--|
| <p>g) Es bereitet die Wahlen der Kommissionen und des Büros vor;</p> <p>h) Es prüft, ob Unvereinbarkeiten nach Art. 33 KRG vorliegen oder neu entstehen und stellt dem Rat gegebenenfalls Antrag auf Feststellung der Unvereinbarkeit;</p> <p>i) Es überprüft die Gesetzgebung über den Kantonsrat regelmässig und stellt gegebenenfalls Antrag auf Anpassung;</p> <p>j) Es genehmigt dauernde Veränderungen im Kantonsratssaal.</p> | <p>j) Es genehmigt dauernde Veränderungen im Kantonsratssaal;</p> <p>k) Es ist Ansprechstelle für Institutionen und Organisationen im Bereich der politischen Bildung und setzt sich für deren Anliegen ein;</p> <p>l) Es regelt die Modalitäten des elektronischen Geschäftsverkehrs;</p> <p>m) Es erlässt ein Musterreglement für die Kommissionen und genehmigt die Reglemente der Kommissionen.</p> | <p>Was spricht dagegen, dass alle Kommissionen dasselbe Reglement haben? Bzw. was sind Beispiele für «unterschiedlichen Bedürfnisse» (erläuternder Bericht, S. 6)?</p> |
| <p><b>Art. 6</b><br/>Ständige Kommissionen<br/>a) Zuständigkeiten und Zusammensetzung</p> <p><sup>1</sup> Der Rat wählt zu Beginn einer Amtsdauer folgende ständige Kommissionen sowie deren Präsidien:</p> <p>a) Geschäftsprüfungskommission (GPK);</p>   | <p>a<sup>bis</sup>) Rechtspflegekommission (RPK);</p>   |  |

| Geltendes Recht  | Vernehmlassungsentwurf Büro des Kantonsrates, 09.02.26  | Vernehmlassungsantworten   |
|--|---|--|
| <p>b) Kommission Finanzen (KF);</p> <p>c) Kommission Bildung und Kultur (KBK);</p> <p>d) Kommission Gesundheit und Soziales (KGS);</p> <p>e) Kommission Bau und Volkswirtschaft (KBV);</p> <p>f) Kommission Inneres und Sicherheit (KIS).</p> <p><sup>2</sup> Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus mindestens 9 Ratsmitgliedern, die nicht zugleich einer anderen Kommission angehören dürfen. Die ständigen vorbereitenden Kommissionen zählen in der Regel je 7 Ratsmitglieder.</p> | <p><sup>3</sup> Ist ein Kommissionsmitglied längerfristig verhindert, kann die Fraktion ein Ersatzmitglied benennen. Spätestens ein Jahr nach Ausfall des Kommissionsmitglieds, findet eine Neuwahl statt.</p>  | <p>Siehe Bemerkung Art. 7a)</p>  |
|  | <p><b>Art. 7a</b><br/>c) Rechtspflegekommission</p> <p><sup>1</sup> Die Rechtspflegekommission übt die Aufsicht über die gerichtlichen und die übrigen verwaltungsunabhängigen Behörden i.S.v. Art. 65 Abs. 2 und Art. 67 des Kantonsratsgesetzes<sup>1)</sup> aus und nimmt deren Rechenschaftsberichte ab. Sie ist ausserdem zuständig für deren administrative und organisatorische Belange.</p> | <p><u>Fragen:</u><br/>Wie ist die Abgrenzung zur GPK geregelt?<br/>Braucht es die Subkommission Justiz (Oberaufsicht) der GPK dann noch?<br/>Sind für die RPK wirklich 7 Mitglieder nötig oder würden 5 Mitglieder reichen?<br/>Oder kann man die GPK verkleinern, sobald die RPK installiert ist?</p> |

<sup>1)</sup> KRG (bGS [141.1](#))

| Geltendes Recht   | Vernehmlassungsentwurf Büro des Kantonsrates, 09.02.26   | Vernehmlassungsantworten   |
|---|--|--|
|   | <p><sup>2</sup> Sie bereitet die Wahl der gerichtlichen Organe sowie der Leiterinnen und Leiter der verwaltungsunabhängigen Behörden vor. Sie kann das Personalamt zur fachlichen Unterstützung beiziehen.</p>   |  |
| <p><b>Art. 8</b><br/>c) Ständige vorbereitende Kommissionen</p> <p><sup>1</sup> Die ständigen vorbereitenden Kommissionen behandeln die ihnen zugewiesenen Beratungsgegenstände. Sie führen die dazu erforderlichen Abklärungen und Beratungen durch, erstatten dem Kantonsrat Bericht und stellen Antrag. Allfällige Minderheitsanträge gelten mit Aufnahme in den Bericht als gestellt.</p> <p><sup>2</sup> Sie wirken gemäss Art. 82 dieser Geschäftsordnung in den Aussenbeziehungen mit.</p> | <p><b>Art. 8</b><br/>d) Ständige vorbereitende Kommissionen</p> <p><sup>1</sup> Die ständigen vorbereitenden Kommissionen behandeln die ihnen zugewiesenen Beratungsgegenstände. Sie führen die dazu erforderlichen Abklärungen und Beratungen durch und können andere Kommissionen zur Stellungnahme einladen.</p> <p><sup>1bis</sup> Sie erstatten dem Kantonsrat zu den Beratungsgegenständen Bericht und stellen Antrag. Anträge, die von der Kommissionsmehrheit abgelehnt worden sind, können als Minderheitsanträge eingereicht werden.</p> | <p>Frage: Verstehen wir das richtig, dass der Minderheitsantrag im BuA der Kommission zwingend erwähnt werden muss? Wir bitten um eine Präzisierung.</p> |
| <p><b>Art. 15</b><br/>f) Ausscheiden</p> <p><sup>1</sup> Das Ausscheiden aus einer Kommission ist bis Ende Januar schriftlich dem Büro zu erklären. Dieses informiert das Präsidium der betroffenen Kommission unverzüglich.</p>  | <p><sup>1</sup> Das Ausscheiden aus einer Kommission ist bis Ende Januar dem Büro zu erklären. Dieses informiert das Präsidium der betroffenen Kommission unverzüglich.</p>  |  |
| <p><b>Art. 17</b><br/>Parlamentsdienst</p> <p><sup>1</sup> Der Parlamentsdienst ist ein Dienst der Kantonskanzlei. Er ist fachlich den Organen des Kantonsrates unterstellt.</p>  |  |  |

| Geltendes Recht  | Vernehmlassungsentwurf Büro des Kantonsrates, 09.02.26  | Vernehmlassungsantworten |
|--|---|--------------------------|
| <p><sup>2</sup> Der Parlamentsdienst erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a) Vorbereitung der Ratssitzungen;</p> <p>b) Führung der Aktuarate des Büros und der Kommissionen;</p> <p>c) Protokollführung im Rat;</p> <p>d) Information und Dokumentation des Rates und seiner Organe.</p> <p><sup>3</sup> Das Büro und die Ratschreiberin oder der Ratschreiber erarbeiten in gegenseitigem Einvernehmen den Antrag für die Wahl der Leiterin oder des Leiters Parlamentsdienst.</p> <p><sup>4</sup> Das Büro ist zuständig für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der Leiterin oder dem Leiter Parlamentsdienst. Es konsultiert vorgängig die Ratschreiberin oder den Ratschreiber.</p> <p><sup>5</sup> Die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers<sup>2)</sup> werden im Übrigen durch die Ratschreiberin oder den Ratschreiber ausgeübt.</p> | <p>d) Information und Dokumentation des Rates und seiner Organe;</p> <p>e) Überprüfung der geltend gemachten Betreuungsentschädigung.</p> |                          |
| <p><b>Art. 19</b><br/>Konstituierende Sitzung</p> <p><sup>1</sup> Das amtierende Büro lädt den Rat in der Regel im Juni zu seiner konstituierenden Sitzung ein.</p>  |   |                          |

<sup>2)</sup> Art. 8 Personalgesetz (bGS [142.21](#))

| <b>Geltendes Recht</b>  | <b>Vernehmlassungsentwurf Büro des Kantonsrates, 09.02.26</b>   | <b>Vernehmlassungsantworten</b>  |
|---|---|--|
| <p><sup>2</sup> Das amtsälteste Ratsmitglied eröffnet die Sitzung. Es leitet die Verhandlungen bis zur Wahl der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten.</p> <p><sup>3</sup> Nach dem Gebet werden die Traktanden in nachstehender Reihenfolge behandelt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Feststellung des Ergebnisses der Wahlen in den Kantonsrat;</li><li>b) Feststellung von Unvereinbarkeiten;</li><li>c) Vereidigung der neu gewählten Ratsmitglieder;</li><li>d) Wahl der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten;</li><li>e) Rede der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten;</li><li>f) Wahl der beiden Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sowie der weiteren Mitglieder des Büros;</li><li>g) Vereidigung der neu gewählten Mitglieder des Regierungsrates;</li><li>h) Vereidigung der neu gewählten Mitglieder des Obergerichts;</li><li>i) Wahl der Mitglieder und der Präsidien der ständigen Kommissionen;</li><li>j) Rede des Landammanns;</li></ul> | <p><sup>3</sup> Nach einem Moment der Besinnung werden die Traktanden in nachstehender Reihenfolge behandelt:</p> | <p>Ausdrückliche Zustimmung. Ein Gebet zu beten ist nicht mehr zeitgemäss.<br/>Frage: Wer entscheidet, wie dieser Moment der Besinnung gestaltet wird?</p> |

| Geltendes Recht  | Vernehmlassungsentwurf Büro des Kantonsrates, 09.02.26   | Vernehmlassungsantworten  |
|--|--|---|
| <p>k) Anerkennung der Wahlen in den Gemeinden<sup>3)</sup>;</p> <p>l) Vereidigung der neu gewählten Behördenmitglieder und Beamten der Gemeinden<sup>4)</sup>;</p> <p>m) weitere Beratungsgegenstände.</p>   | <p>l) Vereidigung der neu gewählten Behördenmitglieder der Gemeinden<sup>5)</sup>;</p>   |   |
| <p><b>Art. 21</b><br/>Sitzungen des Rates<br/>a) Grundsatz der Öffentlichkeit</p> <p><sup>1</sup> Die Sitzungsunterlagen werden veröffentlicht und den registrierten Medienschaffenden sowie auf Verlangen Drittpersonen zugestellt.</p> <p><sup>2</sup> Bild- und Tonaufnahmen im Ratssaal bedürfen einer Bewilligung der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten. Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind die registrierten Medienschaffenden. Der Ratsbetrieb darf nicht gestört werden.</p> <p><sup>3</sup> Eine Tonaufnahme der Beratungen wird in einen anderen Raum übertragen.</p> | <p><sup>1bis</sup> Die öffentlichen Sitzungen des Rates werden per Livestream ins Internet übertragen. Aufzeichnungen der Sitzungen sind im Internet verfügbar.</p> <p><sup>2</sup> Andere Bild- und Tonaufnahmen von Ratssitzungen bedürfen einer Bewilligung der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten. Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind die registrierten Medienschaffenden. Der Ratsbetrieb darf nicht gestört werden.</p> <p><sup>3</sup> <i>Aufgehoben.</i></p> | <p><u>Fragen:</u><br/>Wie lange sind die Livestreams im Internet auf der Website des Kantons abrufbar?<br/>Werden sie anschliessend archiviert?</p> |
| <p><b>Art. 25</b><br/>Protokoll des Rates<br/>a) Elemente</p> <p><sup>1</sup> In das Wortprotokoll werden aufgenommen:</p>   |  |   |

<sup>3)</sup> Art. 44 Abs. 1 Gesetz über die politischen Rechte (bGS [131.12](#))  
<sup>4)</sup> Art. 44 Abs. 2 Gesetz über die politischen Rechte (bGS [131.12](#))  
<sup>5)</sup> Art. 44 Abs. 2 Gesetz über die politischen Rechte (bGS [131.12](#))

| <b>Geltendes Recht</b>  | <b>Vernehmlassungsentwurf Büro des Kantonsrates, 09.02.26</b>             | <b>Vernehmlassungsantworten</b> |
|---|---|---------------------------------|
| <p>a) Die einzelnen Beratungsgegenstände;</p> <p>b) Die Namen der Abwesenden;</p> <p>c) Die Anträge im Wortlaut samt Nennung der Antragstellenden;</p> <p>d) Die gefassten Beschlüsse mit Stimmenverhältnis, sofern die Stimmen ausgezählt wurden;</p> <p>e) Die Abstimmungsergebnisse in Form einer Namensliste, sofern mit elektronischer Hilfe abgestimmt wurde;</p> <p>f) Die sinngemässe Wiedergabe der Diskussion.</p> <p><sup>2</sup> Ein Kurzprotokoll, das die Namen der Abwesenden, die Anträge, die Beschlüsse und die Texte der aus den Beratungen hervorgegangenen Erlasse enthält, wird ohne Verzug im Amtsblatt veröffentlicht.</p> <p><sup>3</sup> Die Abstimmungsergebnisse in Form einer Namensliste werden ohne Verzug veröffentlicht.</p> | <p><sup>1bis</sup> Das Wortprotokoll wird im Internet veröffentlicht.</p> |                                 |
| <p><b>Art. 26</b><br/>b) Genehmigung des Wortprotokolls</p> <p><sup>1</sup> Das Büro genehmigt das Wortprotokoll.</p> <p><sup>2</sup> Die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates können innert zehn Tagen nach Veröffentlichung schriftlich Begehren um Berichtigung stellen. Das Büro entscheidet endgültig.</p>  |   |                                 |

| Geltendes Recht  | Vernehmlassungsentwurf Büro des Kantonsrates, 09.02.26   | Vernehmlassungsantworten   |
|--|--|--|
| <p><sup>3</sup> Das bereinigte Wortprotokoll ist von der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten sowie von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.</p>   | <p><sup>3</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>   |  |
| <p><b>Art. 32</b><br/>Konstituierung</p> <p><sup>1</sup> Eine Fraktion besteht aus mindestens fünf Ratsmitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> Die Fraktionen konstituieren sich selber. Sie geben dem Büro zu Beginn jeder Amtsdauer schriftlich ihre Bezeichnung und den Namen der Präsidentin oder des Präsidenten bekannt. Sie informieren das Büro unverzüglich über Änderungen.</p> | <p><sup>2</sup> Die Fraktionen konstituieren sich selber. Sie geben dem Büro zu Beginn jeder Amtsdauer ihre Bezeichnung und den Namen der Präsidentin oder des Präsidenten bekannt. Sie informieren das Büro unverzüglich über Änderungen.</p>   |  |
|  | <p><b>Art. 33a</b><br/>Grundentschädigung</p> <p><sup>1</sup> Die Ratsmitglieder erhalten eine jährliche Grundentschädigung; die Höhe ist abhängig vom Wohnort und beträgt:</p> <p>a) Fr. 2000.-- im Hinterland;<br/>b) Fr. 2500.-- im Mittelland;<br/>c) Fr. 3000.-- im Vorderland.</p> <p><sup>2</sup> Bei unterjähriger Amtsausübung wird die Grundentschädigung pro rata ausgerichtet.</p> | <p>Die Einführung einer Grundentschädigung im laufenden Sparprogramm mutet speziell an. Die SP sieht aber die Notwendigkeit einer solchen Entschädigung. Andernfalls wird ein Mandat im Kantonsrat nur noch übernehmen können, wer über ausreichendes Einkommen oder/und Vermögen verfügt. Es ist wichtig, dass alle Bevölkerungsschichten im Kantonsrat vertreten sind.</p> |

| <b>Geltendes Recht</b>  | <b>Vernehmlassungsentwurf Büro des Kantonsrates, 09.02.26</b>                        | <b>Vernehmlassungsantworten</b>   |
|---|--|---|
| <p><b>Art. 34</b><br/>Zulagen</p> <p><sup>1</sup> Für die folgenden Funktionen werden jährliche Zulagen ausgerichtet:</p> <p>a) Ratspräsidentin/Ratspräsident Fr. 8'000.-;</p> <p>b) 1. Vizepräsidentin/1. Vizepräsident Fr. 1'000.-;</p> <p>c) Präsidentin/Präsident der Geschäftsprüfungskommission Fr. 6'000.-;</p> <p>d) weitere Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission Fr. 3'000.-;</p> <p>e) Präsidentinnen/Präsidenten der ständigen Kommissionen Fr. 1'000.-.</p> <p><sup>2</sup> Bei einer Ergänzungswahl während des Amtsjahres wird die Zulage pro rata ausgerichtet.</p> <p><sup>3</sup> Die Zulage der Präsidentin oder des Präsidenten einer besonderen Kommission regelt der Rat im Wahlbeschluss unter Berücksichtigung des Auftrags der Kommission. Der Anspruch entsteht mit Aufnahme der Tätigkeit der Kommission.</p> | <p>e) Präsidentinnen/Präsidenten der übrigen ständigen Kommissionen Fr. 1'000.-.</p> | <p>Was ist die Begründung, warum der 1. Vizepräsidentin/1. Vizepräsident eine Entschädigung erhält und die 2. Vizepräsidentin/2. Vizepräsident nicht?</p> |
| <p><b>Art. 36</b><br/>Betreuungsschädigung</p> <p><sup>1</sup> Ratsmitglieder, die für die Betreuung von Kindern bis und mit dem 12. Altersjahr oder von pflegebedürftigen Angehörigen verantwortlich sind, können eine Betreuungsschädigung geltend machen.</p>  |  |   |

| Geltendes Recht   | Vernehmlassungsentwurf Büro des Kantonsrates, 09.02.26   | Vernehmlassungsantworten  |
|---|--|---|
| <p><sup>2</sup> Die Betreuungsentschädigung beträgt Fr. 100.– pro Sitzungshalbtag, maximal jedoch Fr. 2'500.– pro Ratsmitglied und Jahr.</p> <p><sup>3</sup> Das Büro entscheidet auf begründetes Gesuch hin endgültig.</p>   | <p><sup>2</sup> Die Betreuungsentschädigung beträgt Fr. 100.– pro Sitzungshalbtag.</p> <p><sup>3</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>  |   |
| <p><b>Art. 38</b><br/>b) Reisespesen</p> <p><sup>1</sup> Bei Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden die Billettkosten 1. Klasse vergütet.</p> <p><sup>2</sup> Bei Fahrten mit privaten Fahrzeugen werden sämtliche Kosten (inkl. Parkierungskosten) mit einer pauschalen Kilometerentschädigung von Fr. 0.70 vergütet. Bei mehr als einer Sitzung am selben Tag dürfen für die zweite und jede weitere Sitzung nur die zusätzlich zurückgelegten Kilometer berechnet werden.</p>   | <p><sup>1</sup> Aufwendungen für Reisen mit Sitzungsort im Kanton sind mit der Grundentschädigung abgegolten.</p> <p><sup>2</sup> Für Reisen ausserhalb des Kantons werden die Billettkosten des öffentlichen Verkehrs 1. Klasse vergütet.</p> | <p>Die Pauschalisierung der Fahrspesen ist aus pragmatischen Gründen nachvollziehbar. Fahrspesen für Kommission sollten aber individuell abgerechnet werden. Ansonsten kann zwischen MdKR mit Kommissionssitz und MdKR ohne Kommissionssitz ein zu grosser Unterschied entstehen.</p> |
| <p><b>Art. 39</b><br/>c) Verpflegungsspesen</p> <p><sup>1</sup> Dauert eine Ratssitzung mehr als einen halben Tag, so haben die Ratsmitglieder einen Anspruch auf eine pauschale Verpflegungsentschädigung von Fr. 30.–.</p> <p><sup>2</sup> Kosten für Mahlzeiten werden entschädigt, wenn sie wegen einer amtlichen Verpflichtung auswärts eingenommen werden müssen. Eine Hauptmahlzeit wird pauschal mit Fr. 30.– vergütet. In Ausnahmefällen können effektive höhere Auslagen vergütet werden. Diese sind zu belegen und zu begründen.</p> | <p><sup>1</sup> Aufwendungen für Verpflegung sind mit der Grundentschädigung abgegolten.</p> <p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>  |   |

| Geltendes Recht  | Vernehmlassungsentwurf Büro des Kantonsrates, 09.02.26   | Vernehmlassungsantworten  |
|--|--|---|
|  | <p><b>Art. 43a</b><br/>Elektronische Durchführung</p> <p><sup>1</sup> Der Rat beschliesst über die elektronische Durchführung von Sitzungen in ausserordentlichen Lagen auf dem Zirkularweg.</p>   |   |
| <p><b>Art. 44</b><br/>Einladung und Sitzungsunterlagen</p> <p><sup>1</sup> Die Einladung zur Sitzung, die Traktandenliste und sämtliche Unterlagen werden den Mitgliedern des Kantonsrates und des Regierungsrates in der Regel spätestens 20 Tage vor der Sitzung zugestellt. Die Traktandenliste ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.</p> <p><sup>2</sup> Ein Nachversand ist in der Einladung anzukündigen.</p> <p><sup>3</sup> Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident kann Dritte zu den Verhandlungen einladen.</p> | <p><sup>1</sup> Die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates erhalten die Einladung zur Sitzung, die Traktandenliste und sämtliche Unterlagen in der Regel spätestens 20 Tage vor der Sitzung. Ein Nachversand ist in der Einladung anzukündigen.</p> <p><sup>1bis</sup> Die Zustellung erfolgt elektronisch; die Zustellung in Papierform kann beim Büro verlangt werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Sitzungsunterlagen sind im Internet, die Traktandenliste ist zusätzlich im Amtsblatt zu veröffentlichen.</p> | <p><u>Antrag:</u><br/><sup>1bis</sup> Die Zustellung erfolgt elektronisch; die Zustellung in Papierform kann beim Parlamentsdienst verlangt werden.</p> |
| <p><b>Art. 45</b><br/>Teilnahme</p> <p><sup>1</sup> Entschuldigungen sind der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten rechtzeitig bekanntzugeben.</p> <p><sup>2</sup> Zu Beginn einer Sitzung wird nach dem Gebet die Zahl der Anwesenden festgestellt. Im Verlaufe der Sitzung eingehende An- oder Abmeldungen sind jeweils zu berücksichtigen und bekanntzugeben.</p>   | <p><sup>2</sup> Zu Beginn einer Sitzung wird die Zahl der Anwesenden festgestellt. Im Verlaufe der Sitzung eingehende An- oder Abmeldungen sind jeweils zu berücksichtigen und bekanntzugeben.</p>   |   |

| <b>Geltendes Recht</b>   | <b>Vernehmlassungsentwurf Büro des Kantonsrates, 09.02.26</b>                               | <b>Vernehmlassungsantworten</b> |
|--|---|---------------------------------|
| <sup>3</sup> Die Ratsmitglieder tragen angemessene Kleidung.   |   |                                 |
| <p><b>Art. 51</b><br/>Eintretensdebatte</p> <p><sup>1</sup> Zu jedem Beratungsgegenstand findet in der Regel eine Eintretensdebatte statt. Eintreten ist obligatorisch bei:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Volksinitiativen;</li><li>b) gesetzlich vorgesehenen Wahlen;</li><li>c) Voranschlag, Aufgaben- und Finanzplan sowie Staatsrechnung;</li><li>d) Geschäftsberichten;</li><li>e) weiteren Beratungsgegenständen, deren Behandlung die Gesetzgebung vorschreibt.</li></ul> <p><sup>2</sup> Das Wort haben der Reihe nach:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die zuständige Kommission;</li><li>b) der Regierungsrat;</li><li>c) weitere Kommissionen mit fachlichem Bezug zum Beratungsgegenstand;</li><li>d) die Fraktionen;</li><li>e) die Ratsmitglieder;</li><li>f) der Regierungsrat;</li><li>g) die zuständige Kommission.</li></ul> | <p><sup>2</sup> Sofern das Büro nichts anderes bestimmt, haben das Wort der Reihe nach:</p> |                                 |

| Geltendes Recht  | Vernehmlassungsentwurf Büro des Kantonsrates, 09.02.26   | Vernehmlassungsantworten |
|--|--|--------------------------|
| <p><sup>3</sup> Wird kein Antrag auf Nichteintreten gestellt, so gilt Eintreten als beschlossen.</p> <p><sup>4</sup> Tritt der Rat auf einen Beratungsgegenstand nicht ein, wird dieser einschliesslich allfälliger parlamentarischer Vorstösse als erledigt von der Geschäftsliste abgeschrieben.</p>   |  |                          |
| <p><b>Art. 55</b><br/>Allgemeines</p> <p><sup>1</sup> Jedes Ratsmitglied kann zu einem hängigen Beratungsgegenstand Anträge im Rat und in der vorbereitenden Kommission einreichen. Das Antragsrecht der Fraktionen ist auf die Debatte im Rat beschränkt.</p> <p><sup>2</sup> Anträge im Rat sind schriftlich und formuliert einzureichen. Ordnungsanträge können mündlich gestellt werden.</p> <p><sup>3</sup> Anträge im Rat werden bei Einreichung auf ihre formale Rechtmässigkeit überprüft.</p> | <p><sup>2</sup> Anträge im Rat sind ausformuliert einzureichen. Ordnungsanträge können mündlich gestellt werden.</p>   |                          |
| <p><b>Art. 67</b><br/>Wahl von Behörden und Kommissionen</p> <p><sup>1</sup> Zuerst werden die Mitglieder und anschliessend aus ihrer Mitte die Präsidentin oder der Präsident gewählt.</p> <p><sup>2</sup> Kommissionen können gesamthaft gewählt werden, wenn der Rat dies beschliesst.</p>  | <p><b>Art. 67</b><br/>Behörden</p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder einer Behörde werden einzeln gewählt. Wiederantretende Behördenmitglieder können gesamthaft bestätigt werden, sofern kein Antrag auf Durchführung von Einzelwahlen gestellt wird.</p> <p><sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident einer Behörde wird einzeln gewählt und bei Wiederantritt einzeln bestätigt.</p> |                          |
| <p><b>Art. 68</b><br/>Gesamthafte Bestätigung</p>  | <p><b>Art. 68</b><br/>Kommissionen</p>   |                          |

| Geltendes Recht   | Vernehmlassungsentwurf Büro des Kantonsrates, 09.02.26   | Vernehmlassungsantworten |
|---|--|--------------------------|
| <p><sup>1</sup> Behörden oder Kommissionen können gesamthaft bestätigt werden, sofern der Rat nichts anderes beschliesst.</p> <p><sup>2</sup> Die Präsidentinnen oder Präsidenten werden in jedem Fall einzeln bestätigt.</p>   | <p><sup>1</sup> Die Mitglieder einer Kommission werden gesamthaft gewählt und bestätigt, sofern kein Antrag auf Durchführung von Einzelwahlen gestellt wird.</p> <p><sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident einer Kommission wird einzeln gewählt und bei Wiederantritt einzeln bestätigt.</p> |                          |
| <p><b>Art. 73</b><br/>Fragestunde</p> <p><sup>1</sup> Das Büro setzt mindestens zweimal jährlich eine Fragestunde auf die Traktandenliste.</p> <p><sup>2</sup> Die Fragen sind in knapper Fassung schriftlich und ohne Begründung bis 30 Tage vor der Sitzung beim Büro einzureichen. Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident kann weitschweifige Fragen zur Kürzung zurückweisen.</p> <p><sup>3</sup> Die Fragen werden im Rat nicht vorgetragen oder begründet. Das zuständige Mitglied des Regierungsrates antwortet kurz. Eine sachbezogene Zusatzfrage der Fragestellerin oder des Fragestellers ist zulässig. Eine Diskussion findet nicht statt.</p> <p><sup>4</sup> In Ausnahmefällen können schriftliche Unterlagen abgegeben werden. Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident entscheidet.</p> | <p><sup>2</sup> Die Fragen sind in knapper Fassung und ohne Begründung bis 30 Tage vor der Sitzung beim Büro einzureichen. Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident kann weitschweifige Fragen zur Kürzung zurückweisen.</p> <p><sup>4</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>                                  |                          |
| <p><b>Art. 74</b><br/>Einreichung einer parlamentarischen Initiative</p>  |  |                          |

| Geltendes Recht  | Vernehmlassungsentwurf Büro des Kantonsrates, 09.02.26  | Vernehmlassungsantworten |
|--|---|--------------------------|
| <p><sup>1</sup> Eine parlamentarische Initiative ist schriftlich und begründet beim Büro einzureichen. Die parlamentarische Initiative ist im Voraus im Rahmen eines Vorprüfungsverfahrens formell und materiell zu bereinigen. Die Vorschriften des Regierungsrates über das Vorprüfungsverfahren gelten sinngemäss.<sup>6)</sup></p> <p><sup>2</sup> Das Büro bringt den Ratsmitgliedern und dem Regierungsrat den Text der parlamentarischen Initiative zur Kenntnis und veröffentlicht ihn.</p> <p><sup>3</sup> Das Büro setzt die parlamentarische Initiative spätestens sechs Monate nach Einreichung auf die Traktandenliste. Der zuständigen Kommission und dem Regierungsrat ist die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme einzuräumen.</p> | <p><sup>1</sup> Eine parlamentarische Initiative ist in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs und mit Begründung beim Büro einzureichen. Sie ist im Voraus im Rahmen eines Vorprüfungsverfahrens formell und materiell zu bereinigen. Die Vorschriften des Regierungsrates über das Vorprüfungsverfahren gelten sinngemäss.<sup>7)</sup></p> <p><sup>3</sup> Das Büro setzt die parlamentarische Initiative spätestens sechs Monate nach Einreichung auf die Traktandenliste. Der zuständigen Kommission und dem Regierungsrat ist die Möglichkeit zur Einreichung einer Stellungnahme einzuräumen.</p> |                          |
| <p><b>Art. 77</b><br/>Einreichung von Motionen, Postulaten und Interpellationen</p> <p><sup>1</sup> Motionen, Postulate und Interpellationen sind schriftlich beim Büro einzureichen. Dieses setzt sie spätestens auf die Traktandenliste der übernächsten Sitzung und bringt den Text den Ratsmitgliedern und dem Regierungsrat zur Kenntnis und veröffentlicht ihn.</p> <p><sup>2</sup> Eine als dringlich bezeichnete Interpellation wird auf die Traktandenliste der nächsten Sitzung gesetzt, sofern sie von mindestens 20 Ratsmitgliedern unterzeichnet und spätestens 10 Tage vor dem Versand der Sitzungsunterlagen eingereicht wurde.</p>   | <p><sup>1</sup> Motionen, Postulate und Interpellationen sind beim Büro einzureichen. Das Büro setzt sie spätestens auf die Traktandenliste der übernächsten Sitzung, bringt den Text den Ratsmitgliedern und dem Regierungsrat zur Kenntnis und veröffentlicht ihn.</p>  |                          |
| <p><b>Art. 83</b><br/>Erstmalige Wahl der ständigen Kommissionen</p>   | <p><b>Art. 83 Aufgehoben.</b></p>   |                          |

<sup>6)</sup> Art. 14 Organisationsverordnung (OrV; bGS [142.121](#))

<sup>7)</sup> Art. 14 Organisationsverordnung (OrV; bGS [142.121](#))

| <b>Geltendes Recht</b>  | <b>Vernehmlassungsentwurf Büro des Kantonsrates, 09.02.26</b> | <b>Vernehmlassungsantworten</b> |
|---|---|---------------------------------|
| <p><sup>1</sup> Die erstmalige Wahl der ständigen vorbereitenden Kommissionen erfolgt innerhalb von 7 Monaten nach Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung.</p> <p><sup>2</sup> Nach altem Recht gewählte besondere Kommissionen bleiben bestehen, bis sie ihren Auftrag erfüllt haben oder durch eine Kommission nach neuem Recht abgelöst werden.</p> |   |                                 |
|   | <b>II.</b>  |                                 |
|   | <i>Keine Fremdänderungen.</i>                                 |                                 |
|   | <b>III.</b>   |                                 |
|   | <i>Keine Fremdaufhebungen.</i>                                |                                 |
|   | <b>IV.</b><br>Diese Änderung tritt am ... in Kraft.           |                                 |

13.05.2026 Co-Präsidium SP AR Martina Jucker und Silvan Graf